AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
(zu Kennzeichen WST1-UG-94/040-2026)

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand der Verhandlung

Die WEB MEIS GmbH & Co. KG (vormals WEB Windenergie AG) und die EVN Naturkraft GmbH (vormals evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.), beide vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, haben um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Meiseldorf" im vereinfachten Verfahren angesucht.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die WEB MEIS GmbH & Co. KG und die EVN Naturkraft GmbH planen die Errichtung und den Betrieb des Windpark Meiseldorf. Mit dem geplanten Vorhaben sollen 7 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m im Gebiet der Gemeinde Meiseldorf errichtet werden. Die Gesamtnennleistung beträgt 50,4 MW.

Standortgemeinden sind Meiseldorf, Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf.

3 Bisheriges Verfahren

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 19. März 2026 bis einschließlich 04. Mai 2026 in den Standortgemeinden Meiseldorf, Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentlichen Auflage vom 19. März 2026 bis einschließlich 04. Mai 2026, erhoben haben (§ 9 Abs 5 UVP-G 2000 , § 44b Abs 1 AVG).

Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten sowie die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang liegen in der Zeit von 22. September 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026 in den Standortgemeinden Meiseldorf, Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 22. September 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026 im Internet abrufbar:
https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html.

4 Strukturierung des Verfahrens

Gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens

21. Oktober 2026

bei der Behörde einlangend schriftlich einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

5 Verhandlungsverständigung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der WEB MEIS GmbH & Co. KG und der EVN Naturkraft GmbH, beide vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, eine parteiöffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

5.1 Ort und Zeit der Verhandlung

Diese findet am

Datum:	**04. November 2026 (und bei Bedarf 09. November 2026)**
Beginn:	**09:00 Uhr**
Ort:	**Glanzstoff Events** **Herzogenburger Straße 69** **3100 St. Pölten**

statt.

5.2 Einschränkung der Verhandlung

Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird die mündliche Verhandlung auf die **Fachbereiche**

- **Agrartechnik/Boden,**
- **Biologische Vielfalt,**
- **Brandschutz inkl. Risikobewertung,**
- **Eisabfall/Schattenwurf,**
- **Forst- und Jagdökologie,**
- **Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz,**
- **Lärmschutztechnik,**

- **Luftreinhaltetechnik,**
- **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild** und
- **Umwelthygiene,**

zu denen Einwendungen erhoben wurden, eingeschränkt.

5.3 Hinweise zur Verhandlung

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs 1 AVG).

Bei der Verhandlung handelt es sich um eine nicht öffentliche Verhandlung, dh ein Recht auf Teilnahme steht nur den Verfahrensparteien bzw deren Vertretern zu. Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person (Anmerkung: Unterstützer einer Bürgerinitiative sind nicht Verfahrensparteien).

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768).

In dieser Verhandlung sind sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, bereit zu halten.

Verhandlungsleiter: Mag. iur. Paul Sekyra (DW 15206)

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. S e k y r a

GEMEINDE MEISELDORF Bez. HORN, NÖ

Angeschlagen am: 22.9.2026
Abgenommen am: _____

Der Bürgermeister